

Antrag

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1993 (Haushaltsgesetz 1993)

und

Finanzplan des Bundes 1992 - 1996

Punkt 3 a) und b) der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der Bundesrat möge anstelle von Ziffer 42 der Ausschußempfehlungen in
BR-Drs. 470/1/92 wie folgt beschließen:

- | | |
|----------------|---|
| Einzelplan 25 | - Geschäftsbereich des Bundesministers für
Raumordnung, Bauwesen und Städtebau |
| Kapitel 2502 | - Allgemeine Bewilligungen einschließlich
Verwendung zweckgebundener Einnahmen für
den sozialen Wohnungsbau |
| Titelgruppe 02 | - Förderung des sozialen Wohnungsbaues |
| Titel 882 28 | - Zuweisungen an Länder für Maßnahmen zur
Förderungen des sozialen Wohnungsbaues
- einschließlich Modernisierung und In-
standsetzung - in dem in Artikel 3 des
Einigungsvertrages genannten Gebiet |

Die Fälligkeiten der in Höhe von 853.000 TDM für einen Zeitraum von
16 Jahren ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen sind auf einen
Zeitraum von 4 Jahren dahin gehend zu ändern, daß statt der vorge-
sehenen Ausreichung der Zuweisungen bis zum Jahre 2009 eine Bereit-
stellung bis zum Jahre 1997 zu veranschlagen ist,

davon 1994	93,83 Mio DM
1995	426,50 Mio DM
1996	238,84 Mio DM
1997	93,83 Mio DM

Begründung:

Die geltenden Wohnungsbauförderungsbestimmungen der neuen Länder enthalten eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende Förderung durch Baudarlehen, deren Auszahlung nach Baufortschritt erfolgt. Die Wohnungsbauprogramme werden hierbei nach 4 bis 5 Jahren realisiert. Damit endet der Auszahlungszeitraum des in 1993 begonnenen Programms im Jahre 1997. Der Bund beabsichtigt jedoch die Auszahlung der Zuschußmittel dieses Programms über einen Zeitraum von 16 Jahren.

Zur Sicherung der Förderung der Darlehensnehmer sind die Länder somit gezwungen, eine Vorfinanzierung der Finanzhilfen des Bundes aus Landesmitteln vorzunehmen. Diese Vorfinanzierung führt wegen der Komplementierung zu Haushaltsmehrbelastungen der neuen Länder, durch die sich deren Kreditfinanzierungsquote über das ohnehin schon problematische Maß weiter erhöhen würde.

(nur zur Unterrichtung des Plenums:

gegenüber Ziffer 42 der Ausschlußempfehlungen hat dieser Antrag folgende Vorteile:

- Der Ansatz der VE wird nicht um 1 Mrd. DM angehoben, sondern die VE werden lediglich auf einen kürzeren Zeitraum konzentriert.
- Damit entfällt für die Länder die Verpflichtung zur Komplementierung dieses zusätzlichen VE-Volumens.
- Stattdessen wird mit diesem Antrag eine Entlastung der Landeshaushalte erreicht).